

I n s e r a t e.

Bekanntmachung.

Um vielseitigen Nachfragen zu begegnen, wird hiemit erklärt, daß der Zusammenritt der Bundesversammlung gegenwärtig noch nicht bestimmt ist; sehr wahrscheinlich wird derselbe vor Ende des kommenden Monats März nicht stattfinden.

Bern, den 16. Februar 1861.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Aussschreibung.

Die Stelle eines Bundesrathswreibels, verbunden mit einem Jahresgehälte von Fr. 1500, wird hiemit zur freien Bewerbung aussschrieben. Von den Aspiranten wird Kenntniß der deutschen und französischen Sprache als Hauptbedingung gefordert.

Die Anmeldungen, mit gehörigen Zeugnissen versehen, sind bis zum 9. März d. J. der unterzeichneten Kanzlei schriftlich und franko einzureichen.

Bern, den 15. Februar 1861.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

A n z e i g e.

Die schweizerische Bundeskanzlei hat sich durch den Umstand, daß in den sechs ersten Bänden der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Eidgenossenschaft eine Menge von Bestimmungen enthalten sind, die mit der Zeit durch andere ersetzt oder abgeändert worden sind, veranlaßt gesehen, jede Aenderung, welche eine Bundesvorschrift erlitten hat, auf ein besonderes Blatt, gleich dem Format der Sammlung, entweder durch Hinweisung auf ein späteres Gesetz u. oder wenn ein solches einen Zusatz oder Ergänzung erhalten hat, durch Abdruck derselben herauszugeben. Diese Blätter, 238 an der Zahl, wären in der Sammlung an den Stellen einzukleben, die jedes Blatt oben genau angibt, wodurch dann das Nachschlagen von Bestimmungen in der erwähnten Gesetzsammlung wesentlich erleichtert wird.

Diese gedruckten Einschlaltungen sind um den Preis von Fr. 2 bei der unterzeichneten Stelle zu beziehen.

Bern, den 15. Februar 1861.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Ausfchreibung der Lieferung von Postformularen.

Es wird hiemit die Lieferung einer ersten Serie von Formularen für den Bedarf der eidgenössischen Postverwaltung zu freier Konkurrenz ausgeschrieben. Die Muster und Lieferungsbedingungen können bei sämtlichen Kreispostdirektionen eingesehen werden, woselbst auch die Angebotsformulare zu beziehen sind.

Die Angebote sind franko und verschlossen an die Oberpostkontrolle in Bern bis spätestens am 30. März 1861 einzusenden.

Bern, den 15. Februar 1861.

Für das eidg. Postdepartement:

Raeff.

Bekanntmachung.

Unter den von schweizerischen diplomatischen Agenten im Auslande eingesandten Todsscheinen für Angehörige der Schweiz finden sich auch die nachstehenden:

- 1) Todsschein für Philipp Friedrich Stüger, aus dem Kanton Basel?, verstorben im September 1860 im Spital S. Spirito zu Rom als Soldat der päpstlichen Fremdenregimentern.
- 2) Todsschein für Joh. Paul Breitsch, geboren in Basel?, gew. Schneider und Chemann einer Verena Hartfelder, Sohn von Joh. Michael Breitsch, Schneider, und der sel. Susanna Häring, wohnhaft gewesen in Strassburg, rue des bains Finkwiller Nr. 10, und gestorben den 6. April 1860 in einem Alter von 51 Jahren.
- 3) Todsschein für Joseph Chenin, geboren in Aarau?, Sohn eines sel. Heinrich Chenin, Tagelöhner, und einer sel. Anna Winkelmann, gew. Fabrikant von chemischen Bündhölzchen und Chemann einer Marguerite Louise Mougin, wohnhaft gewesen zu Strassburg, place du temple neuf Nr. 7, gestorben am 11. Januar 1860 in einem Alter von 60 Jahren.
- 4) Todsschein für Jean Pugin, geboren in der Schweiz?, den 3. September 1831, gew. Soldat im I. Fremdenregiment zu Setif, in Algier, Sohn eines sel. Claude Pugin und einer sel. Jeannette Dussange, gestorben den 10. Oktober 1860 im Militärspital zu Setif.

Da die Heimathörigkeit der Obgenannten bisher nicht ausgemittelt werden konnte, so sieht sich die unterzeichnete Kanzlei im Falle, die Staatskanzleien der Kantone, so wie die Gemeinde- und Polizeibehörden, welche den Einen oder den Andern der obervähnten Verstorbenen als ihren Angehörigen erkennen sollten, hie- mit zu ersuchen, ihr davon gefällige Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 25. Januar 1861.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Reglementarische Kundmachung,

betreffend

die Eingabefrist von Guthaben an das Oberkriegskommissariat für das eidg. Schuljahr 1861.

In Vollziehung des §. 235 des Verwaltungsreglements werden bei Eröffnung der dießjährigen Unterrichtskurse, zu Händen der Kantonskriegskommissariate und sämtlicher, mit dem Oberkriegskommissariat in Rechnungsverkehr stehender Offiziere und Privaten, folgende reglementarische Bestimmungen hiemit in Erinnerung gebracht:

1. Die Eingaben der Kantone für irgend welche Guthaben an der Eidgenossenschaft haben innert dem in besagtem § festgesetzten Termin, spätestens am Ende des nächstfolgenden Monats, durch Vermittlung der Kantonskriegskommissariate an das Zentralkriegskommissariat stattzufinden. Verspätete Eingaben werden vom Oberkriegskommissariat zurückgewiesen, und die Säumigen haben den ihnen hiedurch erwachsenden Nachtheil an sich selbst zu tragen (§. 235).

2. Die Kantonskriegskommissariate haben reglementsgemäß ihrerseits ferner dafür zu sorgen, daß der Wortlaut dieser Bestimmungen, sowohl den Gemeinden als dem Publikum, ebenfalls sicher zur Kenntniß gelange, und in ihrem bezüglichen Erlasse die festgesetzten Fristen für Eingabe von Gutscheinen, Vorderzügen, Rechnungen, Reklamationen, mit ausdrücklicher Hinweisung auf die durch Vernachlässigung und Verspätung sich ergebenden Verluste, in Erinnerung zu bringen.

Die Art und Weise dieser Veröffentlichung wird dem eigenen Ermessen der Kantonskriegskommissariate anheimgestellt, und bloß darauf aufmerksam gemacht, daß die kantonalen Amtsblätter sich hiezu wohl am besten eignen dürften.

Die auf die Eingabefristen Bezug habenden Bestimmungen sind folgende:

- a. für Lieferungen und Leistungen von Gemeinden an eidg. Militärkurse sind die Gutscheine spätestens in 14 Tagen nach Schluß der Kurse dem betreffenden Kantonskriegskommissariat einzuhandigen;
- b. Eingaben für Dienstverwendungen von Offizieren außer den Unterrichtskursen sind sofort nach vollendetem Dienste dem Oberkriegskommissariat einzureichen;
- c. für Lieferungen und Arbeiten von Privaten an Schulen und Kurse sind die betreffenden Noten im Laufe der Kurse dem jeweiligen Kriegs-

Kommissär, und für die außer den Kursen stattgefundenen Lieferungen sogleich dem Oberkriegskommissariat durch Vermittlung der Kantonskriegskommissariate zuzustellen;

- d. Reklamationen über Landentschädigungen müssen, um zulässig zu sein, innert vier Tagen beim Truppenkommando, wenn dasselbe noch an Ort und Stelle ist, sonst aber beim eidg. Divisions- oder Schulkommissariat eingereicht werden; es wäre denn, daß der Eigenthümer beweisen würde, daß er erst später von der betreffenden Beschädigung Kenntniß erhalten habe (§. 228).

3. Das Oberkriegskommissariat wird die für jede Schule oder jeden Unterrichtskurs eingehenden Vordereaug ungesäumt prüfen und den Betrag des Guthabens, zu Händen der betreffenden Gemeinde u. s. w. an die Kantonskriegskommissariate, oder nach Umständen an die Privaten direkte ausrichten lassen, und es ist dasselbe für die pünktliche Vollziehung dieser Bestimmungen verantwortlich gemacht.

Bern, den 2. Februar 1861.

Für das eidg. Oberkriegskommissariat:

Hüfer, Oberstleutenant.

Eingesehen,

das schweizerische Militärdepartement:

Stämpfli.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Posthalter und Telegraphist in Mendrisio, Kts. Tessin, mit der Verpflichtung, auf eigene Kosten das Auf- und Abladen der Postwägen zu besorgen. Jahresbesoldung Fr. 1120 aus der Postkasse und Fr. 180 nebst Depeschenprovision aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 6. März 1861 bei der Kreispostdirektion Velenz.
- 2) Stadtbriefträger in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1040. Anmeldung bis zum 7. März 1861 bei der Kreispostdirektion Genf.

- 1) Wagenmeister in Chur. Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 25. Februar 1861 bei der Kreispostdirektion Chur.
 - 2) Postverwalter in Winterthur. Jahresbesoldung Fr. 2100. Anmeldung bis zum 28. Februar 1861 bei der Kreispostdirektion Zürich.
 - 3) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200.
 - 4) Vier Stadtbriefträger in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1040 jeder. Anmeldung bis zum 28. Februar 1861 bei der Kreispostdirektion Genf.
 - 5) Zwei Stadtbezirksbriefträger in Genf. Jahresbesoldung Fr. 900 jeder.
 - 6) Bote bei dem Postbureau Carouge (Genf). Jahresbesoldung Fr. 720.
 - 7) Stadtbriefträger in Basel. Jahresbesoldung Fr. 960.
 - 8) Stadtfaktor in Basel. Jahresbesoldung Fr. 960.
 - 9) Briefkastenleerer in Basel. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 25. Februar 1861 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 10) Stadtbannbriefträger in Basel. Jahresbesoldung Fr. 900.
 - 11) Stadtbannbriefträger in Basel. Jahresbesoldung Fr. 900.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.02.1861
Date	
Data	
Seite	246-250
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 304

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.